



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. März 1965

I Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 65	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und Erteilung von Lehrberechtigungen zur Einzelausbildung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft für die berufspraktische Ausbildung	285
12. 3. 65	Anordnung über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin.....	286
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	288
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	288

Anordnung über die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und Erteilung von Lehrberechtigungen zur Einzelausbildung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft für die berufspraktische Ausbildung.

Vom 12. März 1965

Die weitere Verbesserung der Ausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft erfordert die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und die Ausgabe von Lehrberechtigungen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Lehrlingen ist eine hohe Auszeichnung und wird ausgesprochen, wenn die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe die Voraussetzungen für die lehrplangerechte Ausbildung der Lehrlinge erfüllen.

(2) Der Betrieb muß ein auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung gut geleiteter Betrieb sein, fortgeschrittene Produktionsverfahren anwenden, mit moderner Technik ausgerüstet sein und ein hohes Produktionsniveau besitzen.

(3) Zur Gewährleistung einer guten Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge mit dem Ziel, qualifizierte Fachkräfte heranzubilden, die bewußt am umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft teilnehmen, müssen fachlich und pädagogisch qualifizierte Kräfte vorhanden sein.

(4) Für eine ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Lehrlinge müssen den sozialen, hygienischen und kulturellen Erfordernissen entsprechende Internats- und Sozialeinrichtungen vorhanden sein.

(5) Der Betrieb hat eine hohe produktive Leistung der Lehrlinge bei Einsatz der modernen Technik sowie Anwendung moderner Produktionsverfahren zu gewährleisten. Dabei sind weitgehend Voraussetzungen zu schaffen, um den Lehrlingen eigene Verantwortungsbereiche oder Jugendobjekte zu übergeben.

§ 2

Die staatliche Anerkennung sozialistischer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe als Lehrbetrieb wird vorgenommen

- für Ausbildungsstätten der LPG Typ I, II und III durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates,
- für Ausbildungsstätten der VEG, die der Bezirksdirektion für VEG unterstellt sind, durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates,
- für Ausbildungsstätten auf dem Gebiet des Gartenbaus in VEG, GPG, LPG und halbstaatlichen Gartenbaubetrieben durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates,
- für VEG, die den WB Saat- und Pflanzgut und Tierzucht unterstellt sind, durch den Generaldirektor dieser WB,
- für die Lehr- und Versuchsgüter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, durch den Stellvertreter des wissenschaftlichen Direktors und Leiter der Güterdirektion,
- für Ausbildungsstätten der WB Binnenfischerei, WB Melioration und der WB Instandsetzung durch den Generaldirektor der betreffenden WB,
- für Ausbildungsstätten der PwF auf Vorschlag des Direktors des für den Fischereibezirk zuständigen Leitbetriebes Binnenfischerei durch den Generaldirektor der WB Binnenfischerei,

